

Besondere Bedingung Nr. 4557

Vermögensschaden-Rechtsschutz für Top-Manager

1. Vertragsgrundlagen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 1994).

2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert ?

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als gegenwärtiger oder ehemaliger gesetzlicher Vertreter der in der Versicherungsurkunde bezeichneten juristischen Person.

Eine Änderung der versicherten Tätigkeit ist dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Weitere Funktionen des Versicherungsnehmers in anderen Unternehmen sowie Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Was ist versichert ?

Vermögensschaden-Rechtsschutz im Rahmen des Artikel 19 ARB 1994 für die Abwehr von Ansprüchen, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes wegen des Ersatzes von reinen Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

3.1. Reine Vermögensschäden sind jene Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

3.2. Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers.

Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen übernimmt der Versicherer im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 10% davon.

3.3. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn und soweit die Abwehr des Schadenersatzanspruches nicht im Rahmen eines anderen Versicherungsvertrages versichert ist.

3.4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Vermögensschadens sowie von Ansprüchen, die auf Grund besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.5. Für die Bestimmung des Versicherungsfalles gilt Artikel 2.3. ARB 1994.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß Artikel 4.1. ARB 1994 für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn) oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaat eintreten, wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

5. Nachhaftung

Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz. Artikel 3.3. ARB 1994 gilt diesbezüglich als abgeändert.

6. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.

7. Laufzeit

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht spätestens drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer der Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt wird.